



Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)454 A

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Herrn Ministerialrat Dr. Heynckes
Platz der Republik 1
11011 Berlin


Aktenzeichen <i>Bitte bei Antwort angeben</i>	11.60.01-ro/tr
zuständig Durchwahl 14 08 -	Prof. Dr. Ronellenfitch 120
Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	29.10.2015
Datum	24.11.2015

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes - Verbesserung der Transparenz und Bedingungen beim Scoring (Scoringänderungsgesetz) BT-Drucksache 18/4864

Sehr geehrter Herr Dr. Heynckes,

anbei sende ich Ihnen meine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes – Verbesserung der Transparenz und Bedingungen beim Scoring (Scoringänderungsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Ronellenfitch

Anlage

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags
von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr, freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Gustav-Stresemann-Ring 1 · 65189 Wiesbaden · Telefon (06 11) 14 08-0 · Telefax (06 11) 14 08-9 00 oder -9 01
E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de · Internet <http://www.datenschutz.hessen.de>
Bankverbindung Kontoinhaber HCC/Kanzlei Hess.Landtag/DB · Kontonummer 100 53 62 · Bankleitzahl 500 500 00
IBAN DE67 5005 0000 0001 0053 62 · BIC HELADEFXXX



Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes - Verbesserung der Transparenz und der Bedingungen beim Scoring (Scoring-Änderungsgesetz)

Das Anliegen, die Transparenz beim Scoring zu verbessern, ist datenschutzpolitisch gewiss zu begrüßen. Gleichwohl ist fraglich, ob kurz vor Verabschiedung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung Anlass und Bedarf für eine mitgliedstaatliche Sonder-Regelung besteht. Jedenfalls sollten bei der Formulierung des Scoring-Änderungsgesetzes folgende Auswirkungen der vorgeschlagenen Bestimmungen berücksichtigt werden:

Gemäß Artikel 1 Nr. 3 a aa soll die Verwendung Anschriftendaten nicht zugelassen werden.

Die Verwendung von Anschriftendaten ist für die Benutzung von Scoring-Werten der meisten Auskunftsteien insbesondere dann wichtig, wenn außer den Anschriftendaten keine weiteren Daten vorliegen. Bei dem Scoring-Model der SCHUFA Holding AG ist die Verwendung von Anschriftendaten in der Regel nicht erforderlich, weil die SCHUFA Holding AG zu den meisten in Deutschland lebenden volljährigen Personen bereits Daten gespeichert hat. Andere Auskunftsteien könnten jedoch bei der Berechnung von Scoring-Werten behindert werden. Dies könnte zu einem faktischen Monopol der SCHUFA Holding AG führen, die als einzige Auskunftstei in der Lage ein dürfte, für die meisten in Deutschland lebenden volljährigen Personen Scoring-Werte zu berechnen. Das Fehlen von Konkurrenz könnte sich dann im Weiteren auf die Qualität der Scorings auswirken.

In Artikel 1 Nr. 5 a aa aaa wird der Auskunftsanspruch der Betroffenen erheblich erweitert.

Es bestehen erhebliche Zweifel daran, ob der Auskunftsanspruch in dieser Weise tatsächlich zu erfüllen ist, da es sich beim Scoring um rein mathematische Verfahren

handelt, die sich einer Beschreibung innerhalb einer Auskunft gegenüber einem Betroffenen entziehen dürften.

Gleiches gilt für die in Artikel 1 Ziffer 5 c aa aaa beabsichtigte Änderung.

Die in Artikel 1 Nr. 6 a vorgesehene klarstellende Änderung zur Fristberechnung wird ausdrücklich begrüßt. Zweifel bestehen allerdings daran, die Erteilung einer Restschuldbefreiung nach deren Erteilung und der Löschung nach der Insolvenzbestimmungsverordnung nicht länger zu speichern. Tatsächlich ist die Bonität eines restschuldbefreiten Betroffenen gegenüber anderen Personen deutlich herabgesetzt. Dieser konnte während der Durchführung des Insolvenzverfahrens kein Vermögen aufbauen. Für einen gewissen Zeitraum nach Beendigung des Insolvenzverfahrens besteht daher gegenüber anderen Personen ein Bonitätsnachteil.

Darüber hinaus konnte die SCHUFA Holding AG auf mehrfache Nachfrage nachweisen, dass die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von erneuten Zahlungsschwierigkeiten bei Personen, denen eine Restschuldbefreiung gewährt wurde, deutlich wahrscheinlicher ist als bei anderen Personen.

Ebenfalls zu begrüßen ist der Änderungsantrag vom 23.11.2015

Wiesbaden, 24.11.2015


Prof. Dr. Ronellenfitsch